

meinungen bestand, die darauf schließen lassen, daß sich beide noch – ungeachtet ihres relativ fortgeschrittenen Lebensalters – in nachpubertären Schwierigkeiten befinden.«

173

Erich Küchenhoff

Richterratschlag

A. Zur Entstehung und Geschichte

Jede Epoche der nun schon über drei Jahrzehnte alten Bundesrepublik bot auf ihre Weise Anlaß, nach dem Verhältnis von Justiz und Nationalsozialismus zu fragen. Anlässe waren oft Fehlleistungen bei der justizförmigen »Bewältigung« des Dritten Reichs, dann die Besetzung exponierter Richterposten mit ehemaligen Nationalsozialisten oder das Unterschlüpfen von »Blutrichtern« in den Reihen der Nachkriegsjustiz. Das ist nun Vergangenheit, ein versunkener Abschnitt der Geschichte. Trotzdem kommt das Thema Nationalsozialismus als Sündenfall auch der Justiz nicht zur Ruhe. Es kann kein Zufall sein, daß die Beschäftigung damit um die Jahrzehntwende wieder auflebt und daß vor allem auch die jüngere Juristengeneration sich daran beteiligt, mit gegenwartsbezogenen Akzenten. Es ist die politische Entwicklung, welche wieder fragen läßt: wie verhalten sich Richter unter politischem Druck? (Die Staatsanwälte sind auf die ihnen entsprechende Weise von dem Thema ebenso betroffen und im folgenden mitgemeint.)

Im Februar 1980 fand in der Evangelischen Akademie Bad Boll eine Tagung über das Thema »Die Justiz und der Nationalsozialismus« statt. Historiker, Juristen und noch lebende Zeitgenossen, Mitglieder und Opfer der NS-Justiz trafen sich, um den Beitrag der Justiz zu den Verbrechen des Nationalsozialismus ins Auge zu fassen. Fazit: Der Nationalsozialismus wurde von der deutschen Justiz in der Weimarer Republik mitvorbereitet und, als er da war, mitgetragen. Nach dem Zusammenbruch hat die wiedererstandene Justiz diesen eigenen Beitrag zum Nationalsozialismus kaum bewältigt. Das Gespräch auf der Tagung blieb dabei nicht stehen, sondern weitete das Thema aus: Was bedeutet das alles für uns heutige Richter und Staatsanwälte? Müssen wir mit ähnlichen Anfechtungen rechnen, denen damals die Justiz erlegen ist? Wie erkennen wir den Punkt, von welchem an Widerstand zu leisten ist?

Eine Gruppe von Stuttgarter Tagungsteilnehmern fragte sich nach der Tagung weiter: In welcher Form sind Anfechtungen der Justiz zu gewärtigen? Gibt es eine schleichende Entwicklung, bereits jetzt zu bestehende Gefahren, schon gegenwärtiges Versagen? Wie sollen Richter sich organisieren, um sich zur Abwehr des politischen Mißbrauchs der Justiz zu wappnen? Welche Bedeutung hat dabei die Mitgliedschaft und Mitarbeit in der Gewerkschaft ÖTV? Müssen wir im Verhältnis zu unseren Dienstvorgesetzten die traditionellen Disziplinarrechts-Begriffe (»Mäßigungsgebot«, »Loyalität« usw.) umwerten, um widerstandsfähig zu werden?

Die Stuttgarter Gruppe machte sich daran, weitere Richter und Staatsanwälte in die Überlegungen hineinzuziehen. Die dabei entstehenden Formen der Begegnung und des Zusammenhalts konnten dann vielleicht auch den Weg zu einer angemessenen Organisationsform für unsere Selbststärkung gegen Anfechtungen im Richterberuf sein, dachten sie. Mit diesen Fragen immer im Hintergrund sollten zunächst Sinn

und Bedeutung der Mitarbeit in der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft ÖTV diskutiert werden. Das geschah auf einer Wochenendtagung im Juni 1980, genannt »Richter-Ratschlag«, im Odenwald-Dörfchen Heiligkreuzsteinach bei Heidelberg. Kollegen aus Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen trafen sich dort und besprachen im einzelnen die Organisationsstruktur und die Arbeitsmöglichkeiten in der Gewerkschaft ÖTV. Man tauschte Erfahrungen aus und war sich am Ende einig: Der »Ratschlag« kann ein Mittel zur Entwicklung gemeinsamer Ansichten über den Sinn des Richterberufs in unserer Zeit sein und zwar neben der ÖTV-Struktur, weil diese offene, länderübergreifende Treffen von Mitgliedern der Gewerkschaft und Diskussionspartnern und Freunden, die nicht Mitglieder sind, nicht kennt. Wenn möglichst viele ähnlich denkende Richter und Staatsanwälte sich kennenlernen, so stärkt und ermutigt das und gibt den Anreiz zu weiterem gemeinsamem Voranschreiten.

Zum zweiten Ratschlag traf sich die (zahlenmäßig noch bescheidene) Gruppierung aus der Justizlandschaft – von Hannover nun schon bis München – im November 1980. Das Thema hieß »Richterliche Unabhängigkeit und Disziplinierung«. Die Kontrollmechanismen innerhalb der Justiz, denen der Richter unterliegt, wurden in den Blick genommen: Die Dienstaufsicht, um deren Abgrenzung zur richterlichen Unabhängigkeit oft gestritten wird, das deformierte Beurteilungswesen, ausgerichtet auf Anpassung des Richters an das hierarchische System der Justiz, die Versuche zur Disziplinierung durch die Dienstgerichte; sie sind allerdings noch selten, da die Zeitläufe das Verhältnis zwischen Exekutive und Richtern bisher von starken Spannungen verschont haben. Schließlich gibt es die immer wieder aufflackernde Auseinandersetzung darüber, ob Justizminister Urteile kritisieren dürfen. Aus diesen Kontrollformen resultiert die Tendenz innerhalb der Richterschaft, die Erwartungen des Justizapparates zu verinnerlichen. Auch der zweite Ratschlag wies für das Weiterdenken an den in Bad Boll gestellten Fragen also über gegebene Strukturen hinaus: die Kontrolle, welche über die Richter innerhalb der Justiz ausgeübt wird, stärkt nicht gegen politische Anfechtungen, sie zielt tendenziell vielmehr auf Anpassung. Die Justizangehörigen müssen sich selbst gegen ein Mitwirken an eventuellem Justizversagen stärken und schützen.

Am 5. März 1981 wurden in Nürnberg im »Komm« (Kommunikationszentrum) nach einer spontanen nächtlichen Demonstration für die Freilassung inhaftierter Hausbesetzer 141 Menschen verhaftet. Während der öffentlichen Auseinandersetzung über dieses innenpolitische Ereignis fand in der Evangelischen Akademie Bad Boll die Juristentagung »Die Justiz und der Nationalsozialismus II – Die Bundesrepublik Deutschland und die NS-Verbrechen« statt. Teilnehmer der Richter-Ratschläge spitzten unter dem Eindruck von »Nürnberg« in einem dort verbreiteten Text die Fragen zu, welche sich nach den vorangegangenen Diskussionen in Bad Boll und Heiligkreuzsteinach und nach »Nürnberg« aufdrängten: Was ist von uns, von den heutigen Richtern zu erwarten? Ist die Justiz für Belastungsproben gerüstet? Welche Bedeutung haben die Strukturen der Justiz für das Verhalten von Richtern und Staatsanwälten in Situationen der Anfechtung? Was ist von den Richterorganisationen zu verlangen und zu erwarten – vom deutschen Richterbund, von der Fachgruppe der Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft ÖTV? Fördern sie die Bereitschaft zu selbständigem Handeln von Richtern und Staatsanwälten? Werden die notwendigen klärenden Diskussionen – auch Kontroversen – aufgegriffen und durchgestanden? Was müssen wir in Gang setzen, mit welchen Gegenkräften müssen wir rechnen?

Bei den Gesprächen auf und am Rande der Tagung, deren Hauptthema die Ahndung von NS-Verbrechen war, spielte naturgemäß »Nürnberg« eine große Rolle. Mit

einem Schlage war aus dem bis dahin noch eher theoretischen Zweifel an der Unangefochtenheit der heutigen Richterschaft eine praktische Herausforderung geworden, stellvertretend für manches andere, was sich in Berlin und anderswo schon zusammengebraut hatte. Mehrere Dutzend Tagungsteilnehmer (Richter und Staatsanwälte) verfaßten eine gemeinsame Erklärung, in welcher sie ihre Betroffenheit über das rechtsstaatlich bedenkliche Handeln der Haftrichter bei der Massenverhaftung ausdrückten. Gleichzeitig kritisierten sie das Bestreben von Politikern, Probleme der Justiz zum »harten Durchgreifen« zuzuschieben, anstatt politische Lösungen zu suchen. Die Erklärung schloß mit dem Satz: »Wir halten uns für verpflichtet, auch künftig gemeinschaftlich bedenklichen Tendenzen entgegenzutreten.«

Sie wurde von den Tagungsteilnehmern in die heimatlichen Justizbehörden mitgenommen, von weiteren etwa einhundert Richtern und Staatsanwälten unterzeichnet und dann der Presse übergeben. Andere Richter und Staatsanwälte äußerten sich ähnlich, einzeln oder gemeinschaftlich. Auch die ÖTV-Fachgruppe Richter und Staatsanwälte kritisierte die Verhaftungen, während der Richterbund schwieg.

»Nürnberg« und die sich anschließenden Kontroversen bestimmten die weitere Thematik des Richter-Ratschlags. Der dritte Ratschlag fand im Juli 1981, wiederum in Heiligkreuzsteinach, statt. Es stießen Richter und Staatsanwälte hinzu, welche an der Diskussion über »Justiz und Nationalsozialismus« und an der gemeinsamen Erklärung zu »Nürnberg« beteiligt gewesen waren, und verdoppelten die Zahl der Teilnehmer. Der Ratschlag stand unter dem Thema »Justiz nach Nürnberg«. Er war ein erster Anlauf dazu, nach der zunächst noch etwas abstrakten Beschäftigung mit den Strukturen der Justiz und der Berufsorganisationen auf konkrete Geschehnisse zu reagieren. Welche Möglichkeiten haben wir Richter und Staatsanwälte außerhalb unserer eigenen Berufstätigkeit, uns bedenklichen Entwicklungen in der Justiz entgegenzustellen? Die Ergebnis-Formel des dritten Ratschlags lautete: Prozeßbeobachtung – Meinungsbildung – justizkritische Äußerung – Solidarisierung. Wir nahmen uns vor, die bevorstehenden »Nürnberger Prozesse« zu beobachten. Am Beispiel der Verurteilung des Rechtsanwalts Härdle durch Heidelberger Gerichte ließen wir uns von Rainer Eckertz über die Erfahrungen bei einer Prozeßbeobachtung berichten. Wir schlossen uns einem Gnadengesuch für Härdle durch Petition an den baden-württembergischen Landtag an. Das Recht zur Justizkritik auch durch Richter und Staatsanwälte wollten wir künftig ein- und ausüben und sichern. Wir beschlossen deshalb auch, der Amtsrichterin Erika Simm in Regensburg beizustehen, welche wegen ihrer Teilnahme an einem Protest gegen die Nürnberger Massenverhaftung einen dienstlichen Verweis erhalten hatte. Schließlich beschäftigten wir uns anhand eines historischen Rückblicks, den Fritz Endemann gab, mit dem Republikanischen Richterbund in der Zeit der Weimarer Republik.

Die Juristentagung der Evangelischen Akademie Bad Boll (in Zusammenarbeit mit dem baden-württembergischen Richterverein) im Oktober 1981 bot die Gelegenheit, den Anspruch auf Teilnahme von Richtern an Justizkritik öffentlich weiter festzuschreiben. Es zeigte sich dort, daß »Nürnberg« nicht (oder nicht nur) einschüchternd, sondern auch aufrüttelnd gewirkt hat. Das Diskussionsergebnis einer Arbeitsgemeinschaft der Tagung, an der auch Ratschlags-Teilnehmer mitgewirkt hatten, lautete:

Auch Richter können sich an öffentlicher Justizkritik beteiligen, einzeln oder gemeinschaftlich (z. B. anlässlich der Nürnberger Vorgänge).

Eine andere Arbeitsgemeinschaft formulierte:

1. Richter sind dienstrechtlich nicht gehindert, bei öffentlichen Meinungsäußerungen auf ihren Beruf und ihr Amt Bezug zu nehmen.

2. Ist eine Äußerung als solche zulässig, so wird sie nicht dadurch unzulässig, daß sie durch einen Richter geschieht.

3. Disziplinarmaßnahmen wegen öffentlicher Meinungsäußerungen sind nur zulässig, soweit die Äußerungen einen Straftatbestand erfüllen.

Überblickt man, wie kritisch eingestellte Richter und Staatsanwälte aus dem ganzen Bundesgebiet sich ausgehend von der Diskussion über »Justiz und Nationalsozialismus« gefunden haben, so fällt auf, daß eine geistig offene Einrichtung außerhalb der Justiz, die Evangelische Akademie Bad Boll, Anstöße und Begegnungsmöglichkeiten gegeben hat. Daneben sind die Treffen mit Richtern und Staatsanwälten der französischen Gewerkschaft »Syndicat de la Magistrature« (SM) zu nennen, welche seit zwei Jahren parallel zur Entwicklung des Richter-Ratschlags stattfanden. In Frankfurt, Straßburg und Stuttgart und zuletzt beim Jahreskongreß des SM im November 1981 in Paris lernten Richter und Staatsanwälte, die auch beim Ratschlag zusammenwirken, die französischen Berufskollegen und ihre autonome Arbeitsweise, geistige Aussagekraft und solidarische Einsatzbereitschaft kennen. Die Grenzüberschreitung, in Deutschland aus der Justiz hinaus, und auch zu den Nachbarn im Ausland, ist wertvoll und unerlässlich, wenn Richter ihre Rolle in der Gesellschaft und in der Bundesrepublik erkennen wollen.

Klaus Beer

B. Bericht vom vierten Ratschlag

Zum vierten Richterratschlag trafen sich über 50 Richter und Staatsanwälte aus der gesamten Bundesrepublik vom 5.–7. März 1982 in Heiligkreuzsteinach im Odenwald. Diese bisher umfangreichste und bedeutsamste Tagung der lose im Richterratschlag zusammenarbeitenden Justizjuristen befaßte sich schwerpunktartig mit folgenden Themen: Bestandsaufnahmen und Beurteilung der justizpolitischen Lage zu Beginn der achtziger Jahre, Selbstverständnis des Justizjuristen, die Nürnberger »Komm-Verfahren« und weitere Aktivitäten des Richterratschlags.

Drei einleitende Kurzreferate dienten den Teilnehmern als Diskussionsgrundlage. In ihnen wurde die politische und justizpolitische Situation in der BRD am Ende der siebziger Jahre dargestellt und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für mögliche Aktivitäten kritischer Richter und Staatsanwälte wie auch deren Selbstverständnis erörtert. Daneben bezogen die Referenten auch allgemeine theoretische Fragen, wie z. B. den Doppelcharakter von Recht und Gesetz im Verhältnis zu Macht und Herrschaft und die sich aus diesem Doppelcharakter ableitenden Handlungsmöglichkeiten in ihre Überlegungen mit ein.

In den Referaten und den Diskussionsbeiträgen kam die Einschätzung zum Ausdruck, daß die derzeitige politische Lage durch das Scheitern sozialliberaler Reformpolitik, einhergehend mit einer ökologisch wie ökonomisch bedingten Legitimationskrise des bürgerlichen Staates gekennzeichnet ist. Von seiten des Staatsapparates wird hierauf mit zunehmend repressiven, erkämpfte Sozial- und Freiheitsrechte einschränkenden Maßnahmen reagiert. Dabei werden nicht selten Recht und Freiheit als Legitimationsvehikel zur Disziplinierung nicht systemkonformer gesellschaftlicher Aktivitäten mißbraucht. Ein Referent faßte diese Tendenz bündig wie folgt zusammen: Die BRD schickt sich an, ein überzeugendes Beispiel dafür zu bieten, daß Begriffe wie Demokratie und Freiheit sich vorzüglich auch dazu eignen,

die Versteinerung gesellschaftlicher Verhältnisse und die Unterdrückung gesellschaftlicher Bewegung von unten zu legitimieren.

Im Kontext einer allein an kapitalistischen Wachstumsraten orientierten Politik wird der Justiz immer stärker die Funktion der Legitimation politisch kaum noch vermittelbarer Maßnahmen zugeschoben. Diese Tendenz läßt sich besonders gut am Umwelt-, Asyl- oder Wohnrecht, aber auch im Sozial-, Beamten- oder Teilen des Strafrechts verdeutlichen. Nach Auffassung der Teilnehmer reagiert die Justiz auf diese Herausforderung – falls sie überhaupt als solche wahrgenommen wird – auch heute im wesentlichen mit Anpassung und »Staats«-Pflichterfüllung. Der Konformitätsdruck erlaubt auch kritisch eingestellten Kollegen nur unter erheblichen dauernden Anstrengungen, sich abweichend zu verhalten. Wenn auch bei einigen Teilnehmern unterschiedliche Auffassungen über die Ursache der Krise vorherrschten, für einen Teil war sie eher strukturell im System angelegt, eine andere Gruppe sah in ihr eher grundsätzlich reparable Pannen, so bestand hinsichtlich der Bestandsaufnahme doch im wesentlichen Einigkeit.

Die These von der Funktionalisierung der Justiz zur Legitimation politisch repressiver Maßnahmen warf die Frage nach dem Selbstverständnis des Justizjuristen auf. Standhalten oder Aussteigen, Veränderungschancen und Konformitätsdruck, das Verhältnis von Macht und Recht waren die zentralen Themen, die eine über mehrere Stunden dauernde Diskussion beschäftigten. Während keiner der Richter und Staatsanwälte die Zeit für ein Aussteigen gekommen sah, gab es über die Möglichkeit »alternativer« Aktivitäten in der Justiz sowie über die Frage der Notwendigkeit des »Aussteigens« im Falle bestimmter politischer Entwicklungen kontroverse Auffassungen. Die Mehrzahl der Teilnehmer sah in der derzeitigen politischen Situation, die von einer Desillusionierung über und einer Abkehr von orientierungslos gewordenen Großorganisationen gekennzeichnet ist, die Chance und Notwendigkeit, in der Justiz juristische Begleitbegriffe für alternative gesellschaftliche Praktiken, z. B. Hausbesetzungen, Strompreisboykotts, zu entwickeln und in Entscheidungen zu vertreten. Die Teilhabe des Justizjuristen an staatlicher Herrschaft fordere von jedem kritischen Richter und Staatsanwalt, diese auch in der Alltagspraxis zu nutzen, um gesellschaftlich Benachteiligten zu helfen. Daß es sich hierbei nur um Einzelfallhilfe handeln könne, müsse als strukturelles Defizit der Arbeit in der Justiz in Kauf genommen werden. Betont wurde aber auch, daß man sich vor allem der Organisationsstruktur der Justiz und der derzeitigen Schwächeposition der Linken bewußt bleiben müsse. Ein aufrechter Gang wird in der Justiz nur dann möglich sein, wenn durch phantasievolle Formen der Solidarität, ein, wie es formuliert wurde, Netz der Verlässlichkeit die Schranken richterlicher Isolation durchbricht. Nach dieser Auffassung sollten auch unter Inkaufnahme persönlicher Risiken alternative Positionen innerhalb der Justiz vertreten werden. Dies könne durch Urteile, öffentliche Kritik an Entscheidungen von Gerichten oder der Exekutive, Prozeßbeobachtungen, Zusammenarbeit mit Bürgerinitiativen oder sonstigen Organisationen, jedenfalls aber durch konkretes Handeln erreicht werden. Solange das politische System grundsätzlich die Wahrnehmung demokratischer Rechte zuläßt, stelle sich die Frage nach dem Aussteigen aus der Justiz nicht. Verändere sich die Situation grundlegend, sei ein Verlassen der Justiz unabweislich geboten, wolle man nicht zur Legitimationsfigur eines dann unmenschlichen Systems verkommen.

Vor einer Überschätzung der eigenen Handlungsmöglichkeiten und der Gefahr des Verfallens in Aktionismus warnten andere Diskussionsteilnehmer. Sie schätzten ihre Chancen zur Veränderung der Justiz nach dem Scheitern früherer Reformen eher schlecht ein. Die Mehrheit hielt ihnen jedoch entgegen, daß es nicht so sehr um eine Reformierung der Justiz gehe, sondern darum, die Diskussion in dieser Institution

offen zu halten und auf einem Pluralismus von Meinungen sowie auf der Unabhängigkeit von der Exekutive zu beharren.

Im weiteren Verlauf der Tagung beschäftigten sich die Richter und Staatsanwälte mit dem ersten Projekt des Richterratschlags, der Prozeßbeobachtung im Nürnberger »Komm«-Verfahren. Neben Einschätzungen über den bisherigen Prozeßverlauf und Reaktionen innerhalb der Justiz auf die Prozeßbeobachtung diskutierte man ausführlich die Konsequenzen der Beobachtungen auf die eigene Tätigkeit als Richter und Staatsanwalt. Die meisten Beobachter teilten die Auffassung, daß das Nürnberger Geschehen zwar in der Häufung der auf exemplarische Bestrafung gerichteten Maßnahmen der Justiz Besonderheiten aufweist, im übrigen aber doch den routinemäßigen Justizalltag widerspiegelt. Gerade dies macht die besondere justizpolitische Bedeutung des Verfahrens aus. Nur wegen der massenhaften Verhaftungen kann es zu einer notwendigen öffentlichen Diskussion und zu Protesten gegenüber dem Verhalten der beteiligten Richter und Staatsanwälte. Die Erkenntnis, daß man als Richter oder Staatsanwalt im Justizalltag nur zu leicht bereit ist, vorgefertigte Meinungen zu übernehmen und z. B. einen Haftbefehl zu beantragen oder auszustellen, ohne exakt die Voraussetzungen eines solchen schweren Eingriffs und dessen Verhältnismäßigkeit zu überprüfen, hat bei den Beobachtern zu einer kritischen Überprüfung der eigenen Tätigkeit geführt. Gleichzeitig wurde allen deutlich, wie sehr Konformitätsdruck und Arbeitsbelastung Entscheidungen in der Justiz beeinflussen.

Werden die Prozesse in Nürnberg fortgesetzt, so sollen auch weiterhin Beobachter entsendet werden. Eine endgültige und ausführliche Stellungnahme soll am Ende der Prozesse abgegeben werden. In einer kurzen Zwischenbilanz, die auch von Teilen der Tagespresse abgedruckt worden ist, brachte der Richterratschlag seine bisherige Einschätzung zum Ausdruck.*

Die Abschlusßdiskussion war von Überlegungen über die weitere Arbeit gekennzeichnet. Neben der bereits beschlossenen Fortführung der Prozeßbeobachtung in Nürnberg unterzeichneten fast alle Anwesenden einen Aufruf des Komitees für Grundrechte und Demokratie zugunsten des zu einer fast zweijährigen Haftstrafe verurteilten Rechtsanwalts Härdle aus Heidelberg. In einem Brief an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Nürnberg setzen sich die Teilnehmer des Richterrat-

* *Stellungnahme des Richterratschlags zu den »Komm«-Verfahren in Nürnberg*

Am Wochenende 5.-7. März 1982 haben sich in Heiligkreuzsteinach (Odenwald) 50 Richter und Staatsanwälte zum 4. Richterratschlag getroffen. Bei diesem Treffen war der Jahrestag der Massenverhaftung von Nürnberg und die Beobachtung des »Komm«-Prozesses durch Teilnehmer des Richterratschlags Anlaß zu einer vorläufigen Beurteilung dieses in Quantität und Qualität bisher einmaligen Ereignisses in der BRD:

Die Verfahren haben schon heute die Bedeutung einer unabhängigen Verteidigung und freien Berichterstattung erwiesen. Ohne die Verteidiger wäre das Fehlen von Aktenteilen, deren Inhalt entscheidend sein kann, nicht aufgedeckt worden. Das Gericht hat die Bedeutung einer auf das Vertrauen der Angeklagten gestützten Verteidigung verkannt. Anders kann die Weigerung, auswärtige Anwälte des Vertrauens als Pflichtverteidiger zu bestellen, nicht gedeutet werden. Das erst im Zuge der Terroristengesetzgebung geschaffene Verbot der Mehrfachverteidigung durch einen Anwalt behindert bei 140 Betroffenen in Nürnberg die Wahl des Verteidigers des Vertrauens, weil so viele geeignete und bereite Rechtsanwälte in Nürnberg nicht zur Verfügung stehen. Ohne die Berichterstattung in den Medien und ohne die Tatsache der Massenverhaftung wären die Vorgänge im Justizalltag untergegangen.

Der »Richterratschlag« meint, daß Nürnberg ein Anlaß für alle Richter und Staatsanwälte ist, die Justiz im ganzen Land und ihre eigene Berufstätigkeit mit kritischen Augen zu betrachten. Eine gerechte Beurteilung der Anklagevorwürfe ist nur möglich, wenn der politische Zusammenhang mit den Jugendproblemen und Hausbesetzungen gesehen wird.

Die im »Richterratschlag« versammelten Richter und Staatsanwälte werden die Prozeßbeobachtung fortsetzen. Sie werden sich hieran auch nicht dadurch hindern lassen, daß der Präsident des Landgerichts Regensburg gegen eine Kollegin wegen kritischer Worte zu Nürnberg ein Disziplinarverfahren eingeleitet hat.

schlags für die Kollegin Erika Simm ein, die wegen eines kritischen Aufrufs zu den Nürnberger Verhaftungen disziplinarisch verfolgt werden soll.

Der Richterratschlag kam ferner überein, seine Arbeit in der bisherigen Form als loser, aber jederzeit »abrufbarer« Zusammenschluß kritischer Justizjuristen fortzusetzen. Auch wenn einige Teilnehmer nicht zuletzt wegen der gestiegenen Zahl der im Richterratschlag aktiven Kollegen eine gewisse Form für notwendig hielten, um auch nach außen als Ansprechpartner besser auftreten zu können, hielt es die Mehrzahl der Anwesenden für sinnvoller, in der bisherigen phantasievollen und – wie immer wieder betont wurde – lustvollen Art und Weise weiter zusammenzuarbeiten. Jede Institutionalisierung sei, so der Tenor, nach bisherigen schlechten Erfahrungen, der Tod wirklich aktiver Arbeit.

Die nächste Tagung des Richterratschlags wird vom 5. bis 7. November 1982 in Niedersachsen stattfinden. Sie steht unter dem Thema »Die ökonomische Krise vor Gericht«. Eine genauere Ankündigung wird rechtzeitig erfolgen. Es ist geplant, nach vorbereiteten Referaten über die Auswirkungen der derzeitigen Wirtschaftskrise im Sozial-, Miet-, Bau-, Konkurs-, Arbeits-, Straf-, Jugendstraf-, und Vollstreckungsrecht zu diskutieren. Interessierte Justizjuristen sind herzlich eingeladen.*

Hartmut Bäumer

Demonstration als unerlaubte Handlung

*Anmerkung zum Grohnde-Urteil des OLG Celle vom 16. 12. 1981**

Am 19. 3. 1977 fand an dem Baugelände des Kernkraftwerkes in Grohnde bei Hameln eine Großdemonstration gegen die Errichtung von Kernkraftwerken statt. Bereits beim Anmarsch der Teilnehmer kam es zu Auseinandersetzungen von Teilen der Demonstranten mit den in großem Umfang bereitgestellten Polizeikräften, die (nach Angaben des klagenden Landes, um die Mitführung schweren Gerätes zu verhindern) die zwei Hauptanmarschwege, die Bundesstraße 83 von Süden her aus Grohnde und von Norden her aus Kirchohnsen kommend, mit Straßensperren blockiert hatten. Während sich die aus Süden nähernden Teilnehmer mit der Durchsuchung ihrer Fahrzeuge einverstanden erklärten, kam es an der Sperre bei Kirchohnsen zu gewaltsamen Auseinandersetzungen.

Am Baugelände angekommen, begannen Gruppen von Teilnehmern, mit Hilfe von an Tauen befestigten Wurfankern, Schneidbrennern, Seitenschneidern und ähnlichem Gerät, den doppelten Metallgitterzaun einzureißen. Die innerhalb des Zaunquadrats befindlichen Polizeikräfte versuchten, dieses durch den Einsatz von Wasserwerfern und Tränengas zu verhindern, was nur zum Teil gelang. Gegen 15.00 Uhr begann die Polizei, mit Hilfe einer Reiterstaffel die Demonstration aufzulösen. Dabei kam es zu teilweise schweren Auseinandersetzungen zwischen Demonstrationsteilnehmern und Polizeibeamten mit Verletzungen und Sachbeschädigungen auf beiden Seiten. Mehr als 100 Demonstranten wurden zur Feststellung ihrer Personalien festgenommen.

** Nähere Informationen gibt Hartmut Bäumer, Lindenstr. 28, 8000 München 90.

* NdsRpfl 1982, 39 ff. Berufungsurteil zur Entscheidung des LG Hannover v. 10. 7. 1980, teilweise abgedruckt bei *Adamietz*, »Demonstrationen und ihr Preis. Eine Dokumentation zum »Demonstrationskostenrecht«, KJ 1981, 292 ff. (295 ff.). Soweit nicht besonders gekennzeichnet, beziehen sich die Seitenangaben des Urteils auf den Abdruck in der NdsRpfl.